

Richtlinien für die Arbeit des Stadtteilbeirates Fulda-Nordend

Nordend-Rat (NoRa)

Der Stadtteilbeirat ist das Gremium der Bürgerbeteiligung im Prozess der sozialen Stadterneuerung im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt“ für das Erneuerungsgebiet (Planungsgebiet) im Fuldaer Nordend. Er dient durch gegenseitigen Informationsaustausch der Meinungsbildung aller am Prozess Beteiligten und ist bei allen wichtigen Fragen und Entscheidungen anzuhören (siehe § 5 dieser Richtlinien).

Ziel des Stadtteilbeirates ist es, durch die Beteiligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner deren Eigeninitiative zu fördern, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt im Stadtteil zu erhöhen und die Identifikation mit dem Wohnumfeld sowie den sozialen Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken.

§ 1 Zusammensetzung

Dem Stadtteilbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 1 Vertreter/-in jeder der im Fördergebiet tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen und Interessensgruppen. Als Initiative oder Interessensgruppe wird eine Gruppe von mindestens 3 Personen definiert, die sich für ein bestimmtes Anliegen und Thema im Fördergebiet stark macht oder stark machen möchte. Diese Anliegen und diese Themen müssen den Förderzielen des Programmes „Sozialer Zusammenhalt“ und den Richtlinien des Stadtteilbeirates Nordend entsprechen
2. 1 Vertreter/-in jeder der im Fördergebiet ansässigen kirchlichen Gemeinden,
3. 1 Vertreter/-in des Ausländerbeirates der Stadt Fulda,
4. 1 Vertreter/-in des Behindertenbeirates der Stadt Fulda,
5. 1 Vertreter/-in der Gewerbetreibenden im Fördergebiet
6. 1 Vertreter/-in jeder Wohnungsbaugesellschaft im Fördergebiet,
7. Jedes gewählte Mitglied des Vorstands des Stadtteilbeirates.

Neue Akteure sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien jederzeit im Stadtteilbeirat mitzuwirken.

Dem Stadtteilbeirat gehören als beratende Mitglieder an:

1. der/die Sozial- und Jugenddezernent/-in der Stadt Fulda,
2. 1 Vertreter/-in jeder der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen,
3. die Vertreter/-innen der Ämter der Stadtverwaltung,
4. die bestellten Experten und Gutachter,
5. die Frauenbeauftragte der Stadt Fulda,
6. der/die Koordinator/-in des Förderprogramms sowie
7. der/die Quartiersmanager/-in.

Der Stadtteilbeirat kann weitere beratende Mitglieder berufen.

§ 2 Geschäftsführung

1. Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/-n und zwei stellv. Vorsitzende. Durch Beschluss der Vollversammlung kann der Vorstand durch eine gerade Anzahl von Beisitzern erweitert werden. Diese bilden gemeinsam den Vorstand.
2. Das Stadtteilbüro übernimmt die Schriftführung des Stadtteilbeirates.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zunächst einem Jahr gewählt, ab der zweiten Wahl wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und Einladung zu den Sitzungen des Stadtteilbeirates.
- Koordination der Arbeit des Stadtteilbeirates und seiner Arbeitsgruppen
- Vertretung der Interessen des Stadtteilbeirates gegenüber Dritten, insbesondere der Stadt Fulda
- Information der Mitglieder des Stadtteilbeirates über den Stand der Sozialen Stadterneuerung
(in Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen und dem Stadtteilbüro)

Anträge an den Stadtteilbeirat werden über den Vorstand auf die Tagesordnung der Stadtteilbeirat-Sitzungen gesetzt.

§ 4 Geschäftsordnung

1. Der Stadtteilbeirat wird einberufen
 - a. durch den/die Vorsitzende/n, der/die in den Versammlungen das Hausrecht ausübt.
 - b. auf Antrag von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtteilbeirates.
2. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Stadtteilbeirates mit einer Frist von 2 Wochen ein, in begründeten Fällen genügt auch 1 Woche.
3. Die Sitzungen des Stadtteilbeirates und seiner Arbeitsgruppen sind öffentlich.
4. Über die Sitzungen des Stadtteilbeirates wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll geführt. Der/die Vorsitzende des Stadtteilbeirates leitet das Protokoll an die kommunalen Stellen weiter, die mit der sozialen Stadterneuerung befasst sind. Das Protokoll des Stadtteilbeirates, sowie die Stellungnahmen der kommunalen Stellen zu den Beschlussinhalten des Stadtteilbeirates, werden den Mitgliedern des Stadtteilbeirates zur Verfügung gestellt.
5. Antragsberechtigt sind die Mitglieder mit Ausnahme der bestellten Gutachter und Experten. Der Stadtteilbeirat beschließt zu den Anträgen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten; dabei ist eine Frist von einer Woche bis zur Stadtteilbeiratssitzung einzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, alle

fristgerecht eingereichten Anträge auf die Tagesordnung des Stadtteilbeirates zu setzen. Dabei behält sich der Vorstand die Reihenfolge und die Priorisierung der Anträge vor. Bei kurzfristigen Einladungen zur Stadtteilbeiratssitzung gemäß § 4 Nr. 2, Teilsatz 2 können keine Anträge zur Tagesordnung durch die anderen Mitglieder des Stadtteilbeirates gestellt werden.

6. Die Beschlüsse des Stadtteilbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Für einen Antrag zur Änderung dieser Richtlinien ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Das Stadtteilbüro fungiert als Geschäftsstelle des Stadtteilbeirates.

§ 5 Aufgaben

Der Stadtteilbeirat fördert das bürgerschaftliche Engagement durch Beteiligung und Mitwirkung der Bürger des Fördergebietes an Maßnahmen, die das Planungsgebiet des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ berühren und wenn hier Finanzmittel aus dem Bund-Länder-Programm oder andere öffentliche (z.B. kofinanzierte) Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen. Dies gilt zum Beispiel:

- ▶ wenn soziale Projekte und kulturelle Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene geplant werden,
- ▶ wenn Straßen und Wege oder Parkplätze geplant oder verändert werden,
- ▶ wenn Spielplätze und Grünflächen geplant oder verändert werden,
- ▶ wenn Projekte zur Qualifizierung und Beschäftigungsförderung entwickelt werden,
- ▶ wenn Investitionen zu Projekten im Fördergebiet geplant werden,
- ▶ wenn die Bauleitplanung ergänzt werden soll,
- ▶ wenn Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen neu eingerichtet oder verändert werden sollen,
- ▶ wenn öffentliche Gebäude abgerissen oder neu gebaut werden sollen,
- ▶ wenn Akteure des Stadtteils eine finanzielle Unterstützung aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderprogrammes beantragen.

Neben diesem Anhörungsrecht hat der Stadtteilbeirat in all diesen Fällen ein Initiativ- und Vorschlagsrecht.

§ 6 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 05.10.2020 von dem Stadtteilbeirat beschlossen und am 22.02.2021 vom Magistrat der Stadt Fulda zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Protokolle werden mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt.